

Rat des Zentrums für Lehrerinnen/Lehrerbildung und Bildungsforschung (WP 7)
01. Sitzung – Dienstag, 12.11.2018, 12 - 14 Uhr

Beschluss Nr. 2018-08 – Mitglieder im Rat

Datum: 09.11.2018

Antragsteller/in: Prof. Dr. Sabine Doff (Direktorin ZfLB)

Berichtersteller/in: M. Jörgens

Anlage: keine

Betrifft:

- Bestimmung Rotationsprinzip zu den Mitgliedern im ZfLB-Rat Gruppe Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gruppe Studierende
- Klarstellung Zugehörigkeit zur Stellvertretung zum Mitglied im ZfLB-Rat Gruppe Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen

Erläuterungen:

- Die Satzung ZfLB regelt die Zusammensetzung des Rats des ZfLB wie folgt (§ 5 Abs.1):
Dem Rat gehören an: „a. Eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer pro lehrerbildendem Fachbereich, die von den zuständigen Fachbereichsräten gewählt werden, um ihre Mitgliedschaft im ZfLB als Beauftragte bzw. Beauftragter für die Lehrerbildung ihrer Fachbereiche wahrzunehmen, sowie jeweils ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin; zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bzw. Lektorinnen bzw. Lektoren, die nach einem im Rat beschlossenen Rotationsprinzip vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt werden; b. Zwei Studierende aus lehramtsbezogenen Studiengängen, die nach einem im Rat beschlossenen Rotationsprinzip vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt werden.“
- Der Rat soll das in der Satzung benannte Rotationsprinzip zu den Mitgliedern aus der Gruppe Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe Studierende bestimmen.
- Die Satzung regelt nicht eindeutig, ob die Stellvertretung zum Mitglied der Gruppe Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen derselben Gruppe angehören muss.

Vorschlag zum Rotationsprinzip:

Das Rotationsprinzip nach Satzung ZfLB § 5 Abs. 1 Ziffer a. und b. wird wie folgt gefasst: Beginnend mit den Fachbereichen 12 und 03 bestimmen die Fachbereichsräte der jeweiligen Fachbereiche in jeweils absteigender numerischer Reihenfolge pro Wahlperiode des Rats des ZfLB jeweils ein Mitglied aus der Gruppe Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Beginnend mit den Fachbereichen 10 und 01 bestimmen die Fachbereichsräte der jeweiligen Fachbereiche in jeweils absteigender numerischer Reihenfolge pro Wahlperiode des Rats des ZfLB jeweils ein Mitglied aus der Gruppe Studierende. Wird vom Fachbereich kein Mitglied aus der jeweiligen Gruppe benannt, bestimmt der Fachbereich mit der jeweils folgenden niedrigeren Nummer die Vertretung bzw. das Mitglied aus der jeweiligen Gruppe. Ist die numerische Reihenfolge durchlaufen, beginnt das Rotationsprinzip wieder bei dem Fachbereich mit der höchsten Nummer.

Vorschlag zur Gruppenzugehörigkeit der Stellvertretung zum Mitglied im ZfLB-Rat aus der Gruppe Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen:

Die Satzung lässt, vom Wortlaut her, einen Spielraum für die Gruppenzugehörigkeit der Stellvertretung aus der Gruppe Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen. Vorgeschlagen wird,

dass es dem Fachbereich überlassen bleiben, aus welcher Gruppe die Stellvertretung benannt wird.

Beschluss:

2018-08 a: Das Rotationsprinzip nach Satzung ZfLB § 5 Abs. 1 Ziffer a. und b. wird wie folgt gefasst: Beginnend mit den Fachbereichen 12 und 03 bestimmen die Fachbereichsräte der jeweiligen Fachbereiche in jeweils absteigender numerischer Reihenfolge pro Wahlperiode des Rats des ZFLB jeweils ein Mitglied aus der Gruppe Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Beginnend mit den Fachbereichen 10 und 01 bestimmen die Fachbereichsräte der jeweiligen Fachbereiche in jeweils absteigender numerischer Reihenfolge pro Wahlperiode des Rats des ZFLB jeweils ein Mitglied aus der Gruppe Studierende. Wird vom Fachbereich kein Mitglied aus der jeweiligen Gruppe benannt, bestimmt der Fachbereich mit der jeweils folgenden niedrigeren Nummer die Vertretung bzw. das Mitglied aus der jeweiligen Gruppe. Ist die numerische Reihenfolge durchlaufen, beginnt das Rotationsprinzip wieder bei dem Fachbereich mit der höchsten Nummer.

Abstimmung: 6 : 0 : 0 (Zustimmung : Enthaltung : Ablehnung)

2018-08 b: Die Stellvertretung zum Mitglied im Rat des ZfLB aus der Gruppe Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen gemäß § 5 Abs.1 Ziffer a. Satzung ZfLB muss nicht der Gruppe Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen angehören.

Abstimmung: 6 : 0 : 0 (Zustimmung : Enthaltung : Ablehnung)